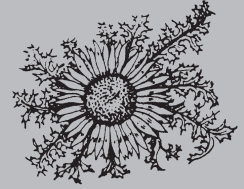




Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella/Rhön

Jahrgang 23

Mittwoch, den 27. Juni 2018

Nr. 6

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de
Tel.: 036964 880
Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
von 18:00 bis 20:00 Uhr

Montag - Freitag
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststellen in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach
Ruf: 036964 83623
Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller
Postanschrift: Amtsstraße 8, 36457 Stadtlengsfeld
Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
Ruf: 03695 / 5510
Polizei-Notruf: 110

Hinweise zur Beräumung von Grabstätten nach Ablauf von Ruhezeiten

Nach dem Ablauf der Ruhezeit sind bei Reihen- und Urnengrabstätten die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
Hinweise zu betroffenen Grabstätten finden Sie in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden sowie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach unter www.vgs-dermbach.de, Verwaltung, Bekanntmachungen.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung, Frau H. Herbarth (Ruf-Nr.: 036964/8830).

Rothhämmel
Ltrn. Bauverwaltung

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der VG Dermbach für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.372.850 €**
und **im Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **91.225 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des - durch sonstige Einnahmen - nicht gedeckten Finanzbedarfes, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage von **902.025 €**.

Umlagegrundlage ist die zum 31.12.2016 nachgewiesene statistische Einwohnerzahl von 9.495.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§ 7

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Dermbach, den 04.06.2018

W. Gorecki (Siegel)
Gemeinschaftsvorsitzender

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach für das Jahr 2018 liegt in der Zeit vom 28.06.2018 bis 13.07.2018 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach (ca. 9.500 Einwohner) hat zum **01. September 2018** die Stelle der/des

Hauptamtsleiterin/Hauptamtsleiters

zu besetzen.

Sie erwartet eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer Führungsposition an zentraler Stelle der Verwaltungsgemeinschaft. Als Hauptamtsleiter/in obliegt Ihnen die Leitung der Bereiche der Hauptverwaltung mit Personalwesen, Ordnungswesen incl. IT-Informationstechnik und Datenschutz, Einwohnermelde- und Standesamt, sowie die Überwachung der Aufgaben der Kämmerei, Bauverwaltung. Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- Unterstützung des ehrenamtlich tätigen Gemeinschaftsvorsitzenden in allen Fachbereichen der Verwaltung (Vorbereitung/Ausarbeitung von Grundsatzentscheidungen)
 - Innerbetriebliche Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden
 - Regelung und Organisation des allgemeinen Dienstbetriebes sowie Führung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter/innen im übertragenen Verantwortungsbereich
 - Budget- und Investitionsplanung für den übertragenen Verantwortungsbereich
 - Gremienarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Bearbeitung allgemeiner Rechtsangelegenheiten wie Gemeinderecht, Satzungsrecht, Vertragsrecht
 - Er- und Bearbeitung von Statistiken
 - Bearbeitung der Angelegenheiten der Wahlen
- Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in einer der Fachrichtungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1, 3 oder 8 ThürLaufbG
- Führungskompetenz sowie Fähigkeiten zur Mitarbeitermotivation
- selbständiges, eigenverantwortliches und strukturiertes Arbeiten
- hohes Maß an Flexibilität, Engagement, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit, Organisationsgeschick, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Berufserfahrung in den o. g. Aufgabenbereichen wäre wünschenswert
- Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Sitzungen und Terminen auch außerhalb regulärer Arbeitszeiten
- Führerschein der Klasse B (3) und grundsätzliche Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke gegen Fahrtkostenerstattung durch den Arbeitgeber

Was wir Ihnen bieten:

- eine Vollzeitstelle (40 Wochenstunden)
- Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 12 ThürBesG (vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung)
- attraktive Arbeitsbedingungen in einem kompetenten, engagierten Team
- flexible Arbeitszeitregelung

Die Stelle ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt (§ 4 Abs. 2 ThürLaufbG). Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen der Gemeinschaftsvorsitzende Herr Gorecki (Tel. 036964/8811) gern zur Verfügung. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **11.07.2018** an die

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
- Hauptverwaltung/Gemeinschaftsvorsitzender -
Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

i. A. Hugk
stellv. Gemeinschaftsvorsitzender



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Brunnhartshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 31.05.2018

Beschluss-Nr. 2018/04/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 12.04.2018

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2017 zur Kenntnis gegeben.

Beschluss-Nr. 2018/04/02

Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung des Haushalts-sicherungskonzepts 2018 der Gemeinde Brunnhartshausen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2018/04/03

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung und Realisierung des Erwerbs von Spielgeräten auf dem Spielplatz Brunnhartshausen mit einem Betrag von 3.100 € aus der Infrastrukturpauschale nach § 31 ThürKitaG.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2018/04/04

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung und Realisierung des Erwerbs von beweglichen Sachen des Anlagevermögens für den Jugendclub Brunnhartshausen mit einem Betrag von 900 € aus der Infrastrukturpauschale nach § 31 ThürKitaG.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2018/04/05

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung und Realisierung der Pflasterarbeiten am Friedhof OT Föhlritz mit einem Betrag von 4.186,42 € aus der Investitionspauschale nach ThürKommHG.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2018/04/06

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag der Arbeiten zur Erneuerung der Fassade der Trauerhalle in Brunnhartshausen und für die Reparaturarbeiten im Innenraum der Trauerhalle in Föhlritz an den Malerbetrieb Martin Fleischmann GbR in 36452 Brunnhartshausen in Höhe von 4.402,20 € brutto zu erteilen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Gerstung

Bürgermeister

Gemeinde Dermbach

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach

am 23.05.2018

Beschluss-Nr. 18/06/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 25.04.2018

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/06/02

Der Gemeinderat beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe von 6.950 € in die HH-Stelle 1.630000.51200 Unterhaltung – Kosten Winterdienst. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 1.630000.58400.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 18/06/03

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgend genannten Personen werden zur Aufnahme in die Vorschlagsliste Dermbach zur Schöffenwahl 2018 bestätigt:

- Frau Karina Adler, Dermbach und

- Frau Heidemarie Salzmann.

Abstimmung: 10 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Hugk

Bürgermeister

Stadt Stadtlengsfeld

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplans „Kohlgrubenhöhe“ der Stadt Stadtlengsfeld gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

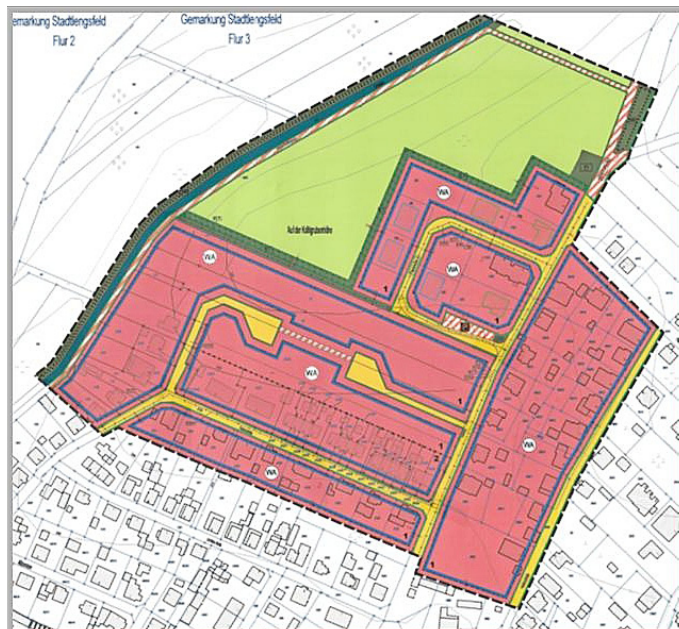
Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Erläuterung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet im Wesentlichen die Neuordnung der Verkehrserschließung (Planstraße B – der Ursprungsplanung) der Grundstücke 476, 477, 474/50, um den Bestand und die aktuelle Planung der beabsichtigten Entwicklung anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Stadtlengsfeld beschließt die nachfolgenden Punkte:



1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kohlgrubenhöhe“ der Stadt Stadtlengsfeld in der Fassung vom 10.05.2018 einschließlich Begründung wird gemäß § 13a (4) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt und zur Auslegung bestimmt. Das Plangebiet ist im Lageplan dargestellt.

2. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

3. Der Stadtrat bestimmt, dass die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sollen.

4. Der Entwurf des Planes ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Kohlgrubenhöhe“ der Stadt Stadtlengsfeld in der Fassung vom 10.05.2018 einschließlich Begründung und Planzeichnung wird in der Zeit von

Montag, dem 09.07. 2018 bis einschließlich Freitag, dem 10.08. 2018

in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach zu folgenden Zeiten:

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr von 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr von 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 bis 12.00 Uhr von 13.00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr
von 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von 09.00 bis 12.30 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Jeder kann Äußerungen oder Anregungen vorbringen. Sie können schriftlich eingereicht oder mündlich vorgetragen werden; in diesem Fall werden sie von der Verwaltung während der Auslegungsdauer zu Protokoll genommen.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stadtlengsfeld, den 21.06.2018

gez. Pempel
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Urnshausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Urnshausen

(Landkreis Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Urnshausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt	980.300 €
---	-----------

in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	653.175 €
--	-----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltplan wird auf 160.000 € festgesetzt.

§ 5

Es gilt der vom Gemeinderat am 23.05.2018 beschlossene Stellenplan.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 € festgesetzt.

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 3 v.H. der Gesamtausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Urnshausen, den 15.06.2018

Seifert
Bürgermeister

Siegel

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Urnshausen für das Jahr 2018 liegt in der Zeit vom 28.06.2018 bis 13.07.2018 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 23.05.2018

Beschluss-Nr. 01/23/05/18

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatsitzung vom 26.04.2018.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/23/05/18

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2018.

Abstimmung: 6 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/23/05/18

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2018.

Abstimmung: 6 Ja / 1 Nein / 0 Enthaltung

Seifert

Bürgermeister

Gemeinde Weilar

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung des Gemeinderates Weilar am 24.05.2018

Beschluss-Nr. 04/2018

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2018.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 05/2018

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2018.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Fey

Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Satzung der Jagdgenossenschaft Lindenau-Glattbach

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lindenau-Glattbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (Th1G). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Lindenau-Glattbach“ und hat ihren Sitz in Dermbach.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Wartburgkreis als untere Jagdbehörde.

§ 2**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke gemäß dem von der unteren Jagdbehörde genehmigten Teilungsbeschluss der Jagdgenossenschaft Dermbach alle durch diesen Teilungsbeschluss zugewiesenen Grundflächen der Gemarkungen Glattbach, Lindenau und Mebritz sowie Teilflächen der Gemarkung Dermbach zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch Jagdgrenze (Karte in der Anlage).

§ 3**Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in Dermbach bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6**Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,

6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnis-scheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse von Dermbach zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7**Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen**

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8**Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl**

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der Anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschlussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschlussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12 Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Zahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.

2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von

Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Gemeindeverwaltung Dermbach sowie im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft öffentlich auszulegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig bisheriges Satzungsrecht außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom gewählt wurde, endet mit dem 31.

März; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 2017 / 2018 vorzunehmen.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 07.04.2018 beschlossen worden.

Dermbach, den 07.04.2018

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Jagdvorstand

Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei.

Gemeinde Oechsen

Einladung zur Jagdgenossenschaft Oechsen

Die jährliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Oechsen findet am

Sonntag, dem 01. Juli 2018

um 14:00 Uhr

im Waldhäuschen („Bormannshäuschen“)

statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der Satzungsgemäßen Einladung
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Verwendung des Pachtzinses
6. Bericht der Jagdpächter
7. Sonstiges

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Oechsen sind herzlich eingeladen.

Oechsen, den 14.06.2018

Günzel

Jagdvorsteher

Einladung der Angliederungsgenossenschaft Oechsen

Die jährliche Versammlung der Angliederungsgenossenschaft Oechsen findet am

Sonntag, dem 01. Juli 2018

um 13:30 Uhr

im Waldhäuschen („Bormannshäuschen“)

statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der Satzungsgemäßen Einladung
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers (Bürgermeister)
3. Beschluss über die Verwendung des Pachtzinses
4. Wahl eines Vorstandes

Alle Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft Oechsen sind herzlich eingeladen.

Oechsen, den 14.06.2018

Jagdvorsteher in Vertretung des Bürgermeisters (Notvorstand)
Bleisteiner

Gemeinde Weilar

Wohnungsangebot der Gemeinde Weilar

Die Gemeinde Weilar kann folgenden Wohnraum zur Vermietung anbieten:

Wohnung im Mehrfamilienwohnhaus in der Dermbacher Straße 3

Vermietung ab:	sofort
Größe:	45 qm
Lage:	Dachgeschoß, abgeschlossene Wohnung
Räume:	1 Zimmer, Küche, Bad mit WC
Kaltmiete:	177,00 €/Monat
Betriebskosten-vorschuss:	80,00 €/Monat
PKW-Stellplatz:	vorhanden

Vor Abschluss des Mietvertrages sind zwei Monatsmieten als Kautions zu hinterlegen.

Ihren schriftlichen Antrag richten Sie bitte an:

Gemeindeverwaltung Weilar

Schulstr. 13 in 36457 Weilar

Oder

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

z. Hd. Frau Rommel

Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach

Telefonisch: 036964/8812

Wohnungsangebot der Gemeinde Weilar

Die Gemeinde Weilar kann folgenden Wohnraum zur Vermietung anbieten:

Wohnung in der Dermbacher Straße 3

Vermietung ab: 01.07.2018
Größe: 45 m²
Lage: Erdgeschoß, abgeschlossene Wohnung
Räume: 2 Zimmer, Küche, Bad mit WC
Kaltmiete: 265,00 €/Monat
**Betriebskosten-
vorschuss** 90,00 €/Monat
PKW-Stellplatz: vorhanden

Vor Abschluss des Mietvertrages sind zwei Monatsmieten als Kaution zu hinterlegen.

Ihren schriftlichen Antrag richten Sie bitte an:

Gemeindeverwaltung Weilar
Schulstr. 13 in 36457 Weilar
Oder

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach
z. Hd. Frau Hollenbach
Hinter dem Schloss 1 in 36466 Dermbach
Telefonisch: 036964/8812

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 16.07.2018

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 25.07.2018